

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

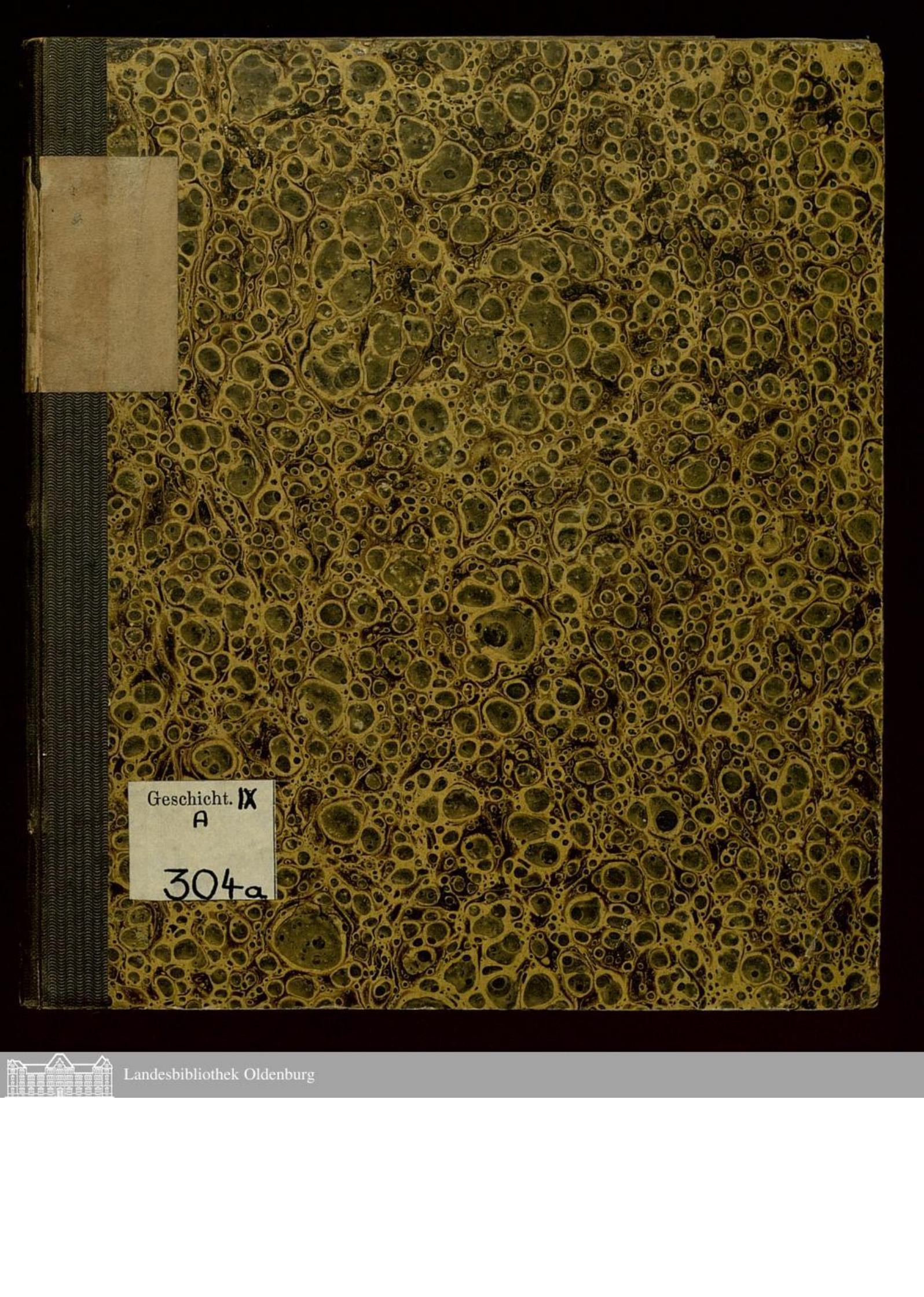
**Armenordnung in der Herrschaft Jever, ergangen am
27sten März 1798**

**Borgeest, Johann Hinrich Ludolph Borgeest, Johann Hinrich
Ludolph**

Jever, [1798?]

VD18 13387499

urn:nbn:de:gbv:45:1-9092



Geschicht. IX
A

304a

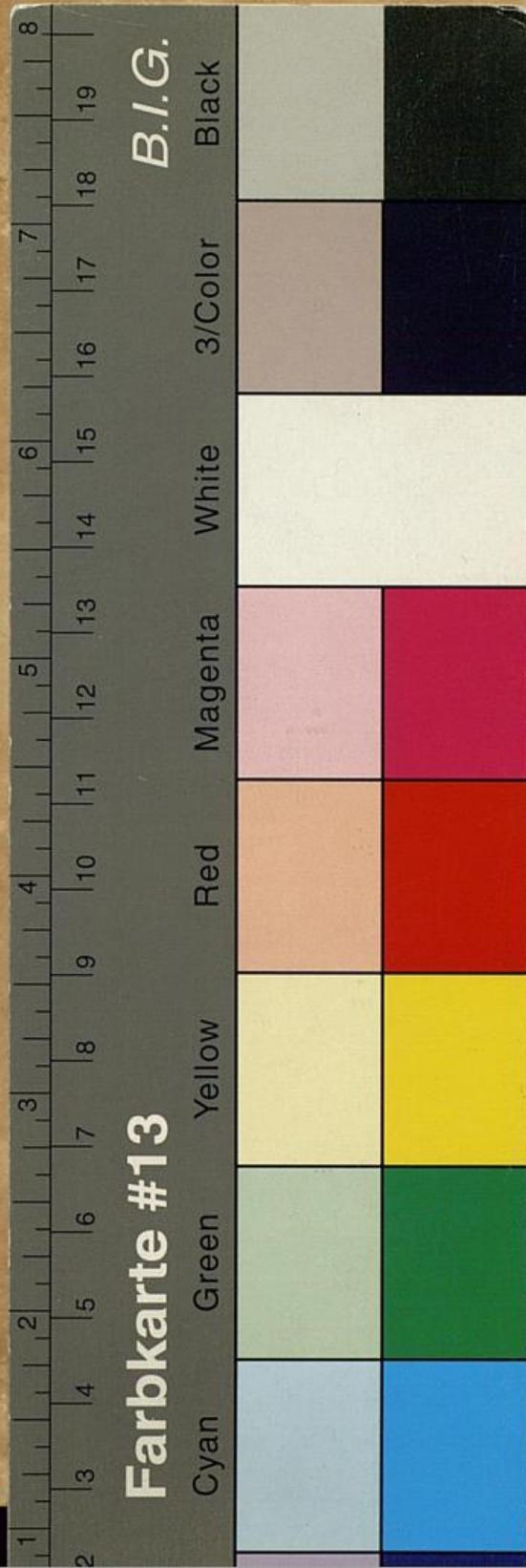


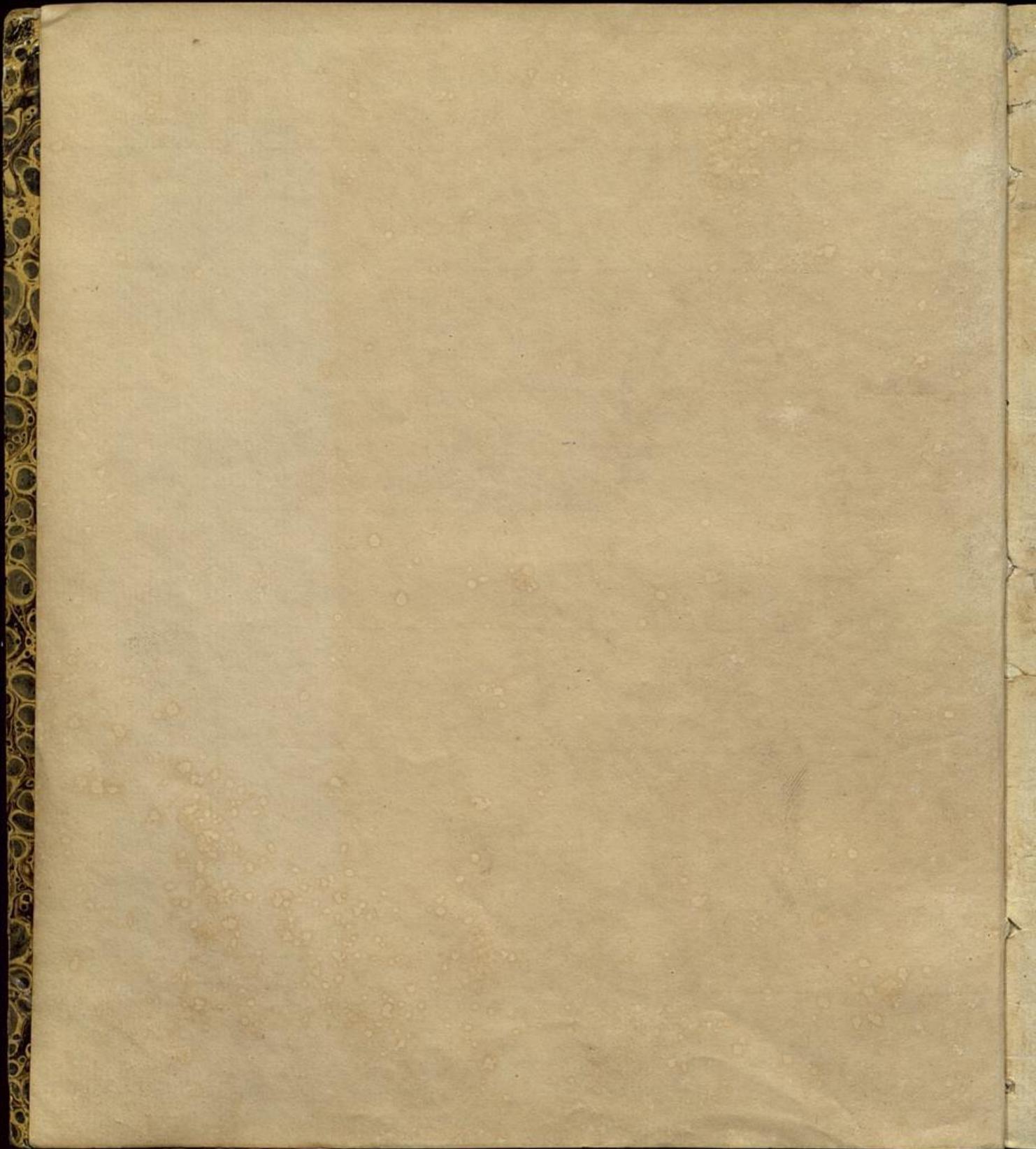
Danzel

Je. ix A

304a







A r m e n o r d n u n g

in

der Herrschaft Zever,

ergangen

am 27sten März 1798.



Zever gedruckt mit Dorgeest Schriften.



Q U U U U U U U U U U U U U U U U

ii

EX BIBLIOTHECA

OLDENBURGENSI

EX BIBLIOTHECA

OLDENBURGENSI



EX BIBLIOTHECA

OLDENBURGENSI



Von Gottes Gnaden Wir,
Friederika Augusta Sophia,
verwitwete und gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu
Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien, Frau
zu Bernburg und Zerbst, Landes-Administratorin der Ruffisch-
Kaiserlichen Erbherrschaft Tever und des Ruffisch-Kaiserlichen
St. Katharinen-Ordens Ritterin etc. etc.

Arkunden und fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir
seit dem Antritte Unserer Teverischen Landes-Administration eine
vorzügliche Aufmerksamkeit auf das Armenwesen gerichtet, und
nach angestellter Untersuchung befunden haben, daß zwar eine nicht
unbeträchtliche Summe zur Unterstützung der Armuth jährlich ver-
wendet werde, hierbey jedoch es an einer solchen Anordnung fehle,
wodurch die öffentliche Wohlthätigkeit zweckmäßig geleitet, kein
wirklich Armer und Nothleidender hilflos gelassen, sondern ein je-
der derselben nach der verschiedenen Stufe seiner Unvermögenheit

Veranlas-
sung und
Zweck dieser
Verord-
nung.



nothdürftig unterstüzet und versorget, zugleich aber auch dem mehr oder weniger arbeitsfähigen Armen die Verbindlichkeit auferleget, und zu allen Zeiten Gelegenheit gegeben werden möge, nach dem Maße seiner Kräfte thätig zu bleiben, und durch eigenen Fleiß und Erwerb zu seinem Unterhalte das Seinige beyzutragen.

Einem so wesentlichen Mangel abzuhelfen, und jene wechselseitige Pflicht bey dem hiesigen Armenwesen besthünlichst zu vereinigen, haben Wir schon vor geraumer Zeit eine öffentliche Preisfrage über diesen Gegenstand aufgestellt, und hiernächst eine eigene Commission ernannt, um die eingegangene Beantwortung und die darin enthaltenen Vorschläge zu beprufen, und nach Anleitung derselben, wie auch der in dem benachbarten Herzogthum Oldenburg bestehenden Einrichtung, einen den hiesigen Local-Umständen angemessenen Plan zu einer zweckmäßigen Armenversorgung zu entwerfen, worauf, und nachdem diese Commission ihren Auftrag vollendet, und ihren gutachtlichen Entwurf mit ausführlichem Berichte an Uns begleitet hat, Wir, nach dessen allen genauer Erwägung, nachstehende Armenordnung ergehen zu lassen, beschlossen haben.

K.

Das gesammte Armenwesen in der Herrschaft Teber soll
 vom 1sten May des laufenden Jahres 1798 an, unter der allge-
 Inspe-
 ction des Ar.

meinen Leitung und Fürsorge einer eigenen General-Inspection stehen, wozu Wir die Mitglieder selbst ernennen werden. Unter denselben führet die besondere Aufsicht und Verwaltung in jedem einzelnen Kirchspiele und in jeder besondern Gemeinde eine Special-Inspection. Diese bestehet bey der Stadt-Gemeinde aus dem jedesmahligen Bürgermeister, dem Vorstadtsbeamten und dem Diaconus; auf dem Lande, aus den Predigern und Beamten.

Hierzu kommen an beiden Orten ein buchhaltender Armenjurat, und einige Armenwäter, so viel deren nach Verhältnis eines jeden Kirchspiels erforderlich sind. Der Jurat sowohl, als die Armenwäter werden von der Special-Inspection vorgeschlagen, von der General-Inspection bestätigt und nach dreijähriger Amtsführung abgewechselt.

II.

Die General-Inspection ist keiner andern Instanz untergeordnet, sondern unmittelbar von der Landes-Administration abhängig. Ihr liegt vorzüglich ob, das Armenwesen im ganzen Lande der gegenwärtigen Verordnung gemäß einzurichten und dabey zu erhalten, die Special-Inspectionen mit dahin abzweckenden Vorschriften zu versehen, die Rechnungen über die Verwaltung der Armenmittel zu justificiren und die allgemeinen Armenanstalten, welche kein

Pflichten
der General-
Inspection.



besonderes Kirchspiel sondern das ganze Land angehen, unmittelbar zu besorgen. Ueber Beschwerden und Zwistigkeiten, welche die Verpflegung und Behandlung der Armen, die Bestimmung der Beiträge und Verwaltung der Armenmittel betreffen, hat die General-Inspection das Recht zu entscheiden und die Vergehungen in Armen-Sachen zu bestrafen. Nur in besondern Fällen, wo eine förmlich rechtliche Erörterung erfordert und verlangt würde, soll die Inspection an Uns berichten und wegen etwaiger Verweisung der Sache an den ordentlichen Richter Unsere specielle Verfügung gewärtigen. Inzwischen darf die provisorische Anordnung der Inspection nicht in Stillstand gerathen, und soll bis zur anderweitigen Entscheidung und höhern Verfügung ununterbrochen befolget werden. Ist die Armen-Inspection des Bestandes, der Gerichtshöfe, Beamten und Obrigkeiten benöthiget, so soll ihr solcher auf Ansuchen schleunig und in Ansehung der Armenkasse ohne Kosten geleistet werden.

III.

Der Special-Inspection.

Die Special-Inspection in jedem Kirchspiele ist mit der Versorgung der dahin gehörigen Armen besonders beschäftigt. Sie befolget hierbey sowohl die in gegenwärtiger Verordnung sie angehenden Vorschriften, als die von der General-Inspection zu gewärtigende



ausführliche Instruction und von Zeit zu Zeit an sie ergehenden Verfügungen. Außer dieser gemeinschaftlichen Pflicht ihrer Mitglieder, ist es die besondere Obliegenheit der Prediger, bey Berichtserstattungen und sonstigen schriftlichen Verhandlungen die Feder zu führen, des Beamten, mit seiner Rechtskenntniß, wo es erforderlich, dabey an die Hand zu gehen, des Juraten, die Armenmittel an Geld und Naturalien einzunehmen und auszugeben, darüber Rechnung zu führen, und solche alljährlich bey der General-Inspection abzulegen, und endlich der Armenväter, sich der einzelnen Armen in ihrem Districte mit wahren väterlichen Wohlwollen anzunehmen; über welches alles die Instruction der General-Inspection eine mehr zergliederte Anweisung ertheilen wird.

IV.

Die Armenversorgung soll dahin gerichtet seyn, daß alle einheimische Hilfsbedürftige, welche aus Mangel an Kräften und eigenem Vermögen den nothwendigen Unterhalt an Nahrung, Kleidung, Wohnung, Feuerung und Licht, sich selbst nicht verschaffen können, auch keine solche nahe Anverwandte haben, welche gemeinen Rechten nach sie zu ernähren verpflichtet, und solchenfalls, so weit es ihre eigne Lage erlaubet, zuvörderst dazu anzuhalten sind,

Gegenstand der Armenversorgung.



aus den Armenmitteln mit gedachten Bedürfnissen ganz oder zum Theil nach der Stufe ihres Unvermögens, versehen und versorget, daß diejenigen unter ihnen, welche durch eignen Fleiß und Erwerb einen Theil ihres Unterhalts selbst zu verdienen im Stande sind, hierzu die Mittel dargebothen, und das Fehlende ergänzet, daß ferner in Ansehung armer Kinder zugleich für ihre gute Erziehung und bey frankten Armen für ihre Pflege und Heilung gesorget, und endlich fremden Collectanten und durchreisenden Armen eine mäßige Beyhülfe oder ein zu ihrem weitem Fortkommen hinlänglicher Zehrpfening verabreicht werde.

V.

Armen-
listen.

Eine jede Special-Inspection verfertigt eine vollständige Liste der Armen des Kirchspiels, worin diejenigen, welche noch selbst etwas verdienen können und nur einen Zuschuß aus den Armenmitteln erhalten, eine eigne Klasse ausmachen. Dies geschieht durch die Prediger und die Armenväter, deren jeder die Armen seines Kirchspiels und seines Districts am besten kennen und sich durch persönliche Besuche mit ihren Umständen genau bekannt machen muß. Die Listen werden in tabellarischer Form mit Nummern eingerichtet, und bey jedem Armen dessen Name, Geburts- und Wohn-Ort, Alter, Stand, Gewerbe, Gesundheits- und häusliche Umstände

auch bey den arbeitsfähigen, wozu ein jeder geschickt und brauchbar seyn mögte, kurz, jedoch pünctlich, angezeigt. Die desfallsigen Register werden durch die gesammte Special-Inspection berichtet, und in ein allgemeines Verzeichniß aller Kirchspielsarmen zusammengetragen, welches von sämtlichen Mitgliedern der Inspection attestirt, auch jährlich an die General-Inspection eingeschickt wird. Die in der Zwischenzeit vorkommenden Veränderungen werden von Special-Inspection wegen genau bemerkt, um die Ausgaben hiernach abmessen und dem Rechnungsführer attestiren zu können.

VI.

Da die arbeitsfähigen Armen nur einen Zuschuß zu ihrem Unterhalt empfangen und das Uebrige sich selbst erwerben sollen: so muß ihnen auch zu allen Zeiten die Gelegenheit offen stehen, sich durch Arbeit diesen eignen Verdienst erwerben zu können. Es soll daher die Kirchspiels-Inspection, und jeder Armenvater insonderheit, darauf bedacht seyn, den arbeitsfähigen Armen seines Districts, welche sich desfalls bey ihm melden, zu allen Zeiten solche Arbeiten zu verschaffen und anzuweisen, welche ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen sind. Vor allen Dingen muß an Flachs, Heede und Wolle zum Spinnen, und an Garn zum Stricken ein hinlängli-

Beschäftigung der Arbeitsfähigen.



cher Borrath gehalten und denjenigen, welchen es an Arbeit fehlet, das Nöthige zur Verarbeitung verabsolget werden, wogegen sie das daraus Verfertigte einliefern, und die an jedem Orte gewöhnliche Bezahlung dafür erhalten. Die eingelieferten Arbeiten werden, so wie es die Inspection den Umständen nach am vortheilhaftesten findet, verkauft, und das dafür einfließende Geld, so viel erforderlich, zum Ankauf neuen Borraths an Materialien verwendet. Ueber alle zu einer solchen Arbeitsanstalt gehörige Einnahme und Ausgabe wird eine separate Rechnung zur Uebersicht des Erfolgs geführt, jedoch die Hauptsumme in die Armenrechnung eingetragen.

VII.

Besonderer Fleiß oder Nachlässigkeit der arbeitsfähigen Armen.

Wenn ein arbeitsfähiger Armer durch Fleiß und Anstrengung mehr verdienet, als ihm bei Bestimmung des Zuschusses zugetrauet worden, so soll der Zuschuß ihm des Willens nicht verringert, sondern ihm fernerhin zur Aufmunterung seines Fleißes unverkürzt gelassen werden, es wäre denn, daß das Gebrechen, weßwegen er etwa unter die Armen gezählet worden, in so weit aufgehört hätte, daß er, sich ganz zu ernähren, sich wieder im Stande fände. Sollte hingegen ein an den Armenmitteln Theilnehmender die ihm dargebotene Gelegenheit zu eigenem Erwerb muthwillig verabsäumen, so soll ihm nach Befinden der bewilligte Zuschuß wieder entzogen, oder



derselbe, als ein sträflicher Müßiggänger, mit Zwang und Zucht zur Arbeitsamkeit angehalten werden.

VIII.

Wenn jemand, der sonst zu den Armen nicht zu zählen ist, durch Krankheit und Unglücksfälle auf einige Zeit in Noth und Mangel verfällt, so soll die Kirchspiels-Inspection ihn aus den Armenmitteln zu unterstützen und seiner gänzlichen Verarmung vorzubeugen suchen, damit derselbe nach überstandener Noth und Krankheit sich wieder selbst forthelfen, und der Armenkasse nicht zur Last fallen möge.

Temporelle Armen.

IX.

Fremde Collectanten, welche mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen sind, sollen an die General-Inspection verwiesen werden, um ihnen aus der allgemeinen Armenkasse, nach Befinden, eine milde Beysteuer reichen zu lassen. Selbst im Lande herumzugehen und wohlthätige Beyträge einzusammeln, soll keinem erlaubt seyn, es wäre denn, daß besondere Umstände eine Ausnahme erforderten, und eine unmittelbar Landesherrliche Vergünstigung dazu ertheilet würde. Dies wird aber äußerst selten geschehen, und sind dergleichen Indulte auch für Einheimische um so entbehrlicher,



als durch die neuerlich zu Stande gekommene Brandversicherungsgesellschaft die Collecten wegen Feuerschaden ohnehin wegfallen.

X

Anderer fremde und reisende Arme.

Anderer fremde Hilfsbedürftige, welche nicht in der Absicht, milde Gaben zu sammeln, hieher kommen, sondern den Weg, als Reisende, durch Jeveerland nehmen, sollen auf Verlangen mit dem nöthigen Zehrpennig versehen werden. Sie erhalten solchen im Lande von der nächsten Kirchspiels-Inspection durch den Prediger, und in der Stadt Jeve durch den Superintendenten aus der allgemeinen Armenkasse, welche auch den Kirchspielen dergleichen Auslagen erstattet. Die reisenden Armen sollen sich von dem Wege ihrer Bestimmung nicht entfernen, und ihren Aufenthalt, ohne Noth, nicht verlängern. Würden sie durch Krankheit an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert, so soll unterdessen, bis dieses möglich seyn wird, für ihre Pflege gesorget werden. Wann Fremde, die sich als Dienstboten und Arbeiter hier im Lande aufhalten, durch Krankheit und Unglück in den Fall gerathen, wo sie, bis sie in ihre Heimath zurückkehren können, in Ermangelung eigener Mittel aus der Armenkasse unterstützt werden müssen, so geschiehet solches aus der Generalkasse, und, wenn es Einheimische aus andern Kirchspielen sind, aus der Kasse des Kirchspiels, wohin sie gehören.

Mit wandernden Handwerksburschen wird es nach dem Gebrauch ihrer Zünfte gehalten, an welche sie sich zu wenden und von daher ein Zeugniß beyzubringen haben, falls sie aus der Almentkaffe einen Zehrpfennig erhalten wollen.

XI.

Alles Betteln ist in der Herrschaft Jever sowohl Einheimischen als Fremden durchaus bey Leibesstrafe verbothen, welches durch Warnungstafeln an den Gränzen, den Stadthoren und andern schicklichen Orten, öffentlich bekannt gemacht wird. Fremde Bettler sollen gegriffen und zum ersten Mahle mit ernstlicher Verwarnung auf dem Wege zurück, woher sie gekommen sind, aus dem Lande geschafft werden. Lassen sie sich zum zweyten Mahle betreten, werden sie an die General-Inspection zur Bestrafung abgeliefert. Einheimische Bettler werden bey der Inspection des Kirchspiels, wohin sie gehören, angezeigt und daselbst bestraft. Eins der wirksamsten Mittel zur Abschaffung aller Betteley wird seyn, wenn Niemand einem Bettler, er sey fremd oder einheimisch, das geringste Allmosen reichet und seine Wohlthätigkeit zweckmäßiger ausübet, wozu Jedermann hierdurch ermahnet wird. Alle Kosten und Auslagen bey Ergreifung, Einlieferung und Fortschaffung fremder Bettler, wohin auch die Vergütung der Bemühungen an die Aus-

Verboth des
Bettelns.



kündiger und Polizeybediente gehdret, werden aus der General-Armenkasse bezahlt, und, wenn die Auslage von einer Kirchspielskasse geschehen ist, dahin erstattet. Die unverbrüchliche Handhabung dieses heilsamen Verboths wird der General-Inspection vorzüglich empfohlen. Sie wird autorisirt, die weiteren besonderen Verfügungen zu treffen, und, wo es Landesherrlicher Genehmigung bedürfte, gutachtlich vorzuschlagen, welche sie zur Erreichung der Absicht nöthig und nützlich findet.

XII.

Eintheilung des Armenwesens.

Die hergebrachte Eintheilung des Armenwesens nach den Kirchspielen wird beybehalten. Jedes Kirchspiel ist daher zur Ernährung seiner Armen vorzüglich verpflichtet. Hierzu werden alle diejenigen gerechnet, welche zu der Zeit, wo sie der Unterstützung aus den Armenmitteln bedürfen, in dem Kirchspiele wohnhaft und aufgenommen sind. Ohne erhebliche Ursache darf diese Ausnahme keinem Einheimischen erschweret werden. Doch soll derjenige, welcher seinen Wohnort verändern, und aus einem Kirchspiel in das andere ziehen will, sich bey der Special-Inspection des letzteren melden, und, wenn diese abseiten der Armenkasse Bedenken dabey findet, die Sache der General-Inspection vorgetragen werden. Fremde, die sich hier im Lande niederlassen wollen, und deren Nah-



rungs- und Vermögens = Umstände zweifelhaft sind, sollen von der Behörde an die General = Inspection verwiesen werden, um zuvörderst eine Bescheinigung beyzubringen, daß abseiten des Armenwesens ihrer Aufnahme kein Bedenken im Wege stehe.

XIII.

Durch die besondere Pflicht gegen die Kirchspiels = Armen wird jedoch die allgemeine Verbindlichkeit gegen alle hilfsbedürftige Mitglieder des Staats nicht aufgehoben, vielmehr bey eintretenden Fällen vorbehalten. Insonderheit soll das ganze Land zu solchen Ausgaben beytragen, welche sich nicht blos auf die Armen einzelner Kirchspiele einschränken, sondern dem Armenwesen überhaupt zu gute kommen, und solche Nothleidende betreffen, die auf die allgemeine Wohlthätigkeit des Staats Anspruch haben. Dies geschieht durch die Errichtung einer allgemeinen Armenkasse, welche der unmittelbaren Verwaltung der General = Inspection übertragen wird.

Allgemei-
ne Armen-
kasse.

XIV.

Aus dieser Kasse werden bestritten: a) die Beysteuern an fremde Collectanten; b) der Zehrpennig an durchreisende Armen und die ihrentwegen bey zustoßenden Krankheiten oder andern

Einnahme und Ausgabe der Gemein-



neral - Armenkasse.

Zufällen entstehenden Kosten; c) die Kosten wegen Ergreifung und Fortschaffung fremder Bettler, und wegen anderer dem Armenwesen im ganzen Lande zu gut kommenden Anstalten, d) besondere Nothfälle, wo der allgemeine Beytrag billig und nothwendig erachtet wird. Die jährlichen Erfordernisse dieser Kasse lassen sich nicht voraus bestimmen. Sie muß also mit einem hinlänglichen Borrath versehen werden. Hiezu sollen gezogen werden: 1) Die Beyträge, welche die Landes Herrschaft zum Armenwesen überhaupt, und nicht für diese oder jene einzelne Kasse, bewilliget; 2) Die Beyträge, welche jedes Kirchspiel aus seinen Armenmitteln, nach verhältnißmäßigem Ansätze der General-Inspection dahin einzuschicken hat; 3) alle zum Besten der Armen gewidmete Stiftungen, Schenkungen, Vermächtnisse, Abgaben und Strafen, in so ferne selbige keine namentliche Bestimmung haben. Noch mehrere sonstige Zuflüsse in Vorschlag zu bringen, bleibt der Inspection verstattet.

XV.

XIX

Einnahme und Ausgabe der Kirchspiels - Armenkasse.

Die Einnahme der Kirchspiels - Armenkasse besteht a) in den Zinsen und Einkünften der dem Armenwesen des Kirchspiels gehörigen Kapitalien und Grundstücke; b) in der



Einnahme aus dem Klingbeutel, den Becken und Armenbüchsen; c) in namentlich dazu gewidmeten Schenkungen, Vermächtnissen und Strafen; d) in den Beyträgen sämtlicher Einwohner des Kirchspiels nach eines jeden Vermögen und der Summe des jährlichen Erfordernißes eingerichtet; e) in dem etwaigen Nachlaß verstorbener Totalarmen, woferne nicht bey einzelnen Fällen die Umstände eine Ausnahme machen, und f) in dem Erlös aus dem Verkauf der bey der Armenanstalt gefertigten Arbeiten. Die Ausgaben sind: 1) die Kosten der Unterhaltung und Unterstützung aller Kirchspielsarmen; 2) Vorschuß und Beyhülfe bey vorübergehenden Nothfällen zur Vorbeugung gänzlicher Verarmung; 3) die Miethe für Arbeitsstuben, Bau- und Unterhaltungskosten der Armengebäude und überhaupt aller besonderen Veranstaltungen, welche das Armenwesen in jedem Kirchspiele erfordern möchte; 4) der Beytrag zur allgemeinen Armenkasse, und 5) der Ankauf der zu verarbeitenden Materialien für arbeitsfähige Arme, wie auch der an sie zu bezahlende Arbeitslohn.

XVI.

Nach vorbenannten Rubriken stellet die Special-Inspektion alljährlich in Zeiten eine ohngefähre Berechnung auf, wie-her Ko-



sten - An- viel die Ausgaben der Armenkasse für das nächste Jahr, von
 schlag. May zu May gerechnet, erfordern. In Ansehung der Kirchspiels-
 armen werden die in dem V. Punct gedachten Armenlisten zum Grund-
 de gelegt. Es wird für den Unterhalt eines total Armen eine gewisse
 Summe ausgesetzt, und nach diesem Maßstabe der Zuschuß an die
 partial Armen auf einen quotirlichen Theil angeschlagen. Diese und
 alle übrigen Bestimmungen dienen jedoch nur dazu, um die Erfor-
 dernisse der Armenkasse einigermaßen übersehen zu können, ohne daß
 deswegen die wirkliche Ausgabe daran gebunden ist, bey welcher das
 mehr oder weniger in jedem einzelnen Falle von besondern Umstän-
 den und Verhältnissen abhängen wird. Es muß daher auch der
 Ueberschlag etwas reichlich eingerichtet werden, damit von Jahr zu
 Jahr wahrscheinlich ein Ueberschuß in der Kasse vorrathig bleibe.

XVII.

Bestim- Nach gemachtem Ueberschlag versamlet jeder Armenvater die Be-
 mung der wohner seines Districts im Beyseyn des Predigers und macht ihnen
 Beyträge. die für das nächste Jahr beyzutragende Summe bekannt. Der
 Prediger hält eine kurze Anrede, worauf ein jeder seinen auf ein
 Jahr verbindlichen Beytrag in das hiezu bestimmte Register ein-
 zeichnet. Für diejenigen, welche bey der Versammlung nicht erschei-

nen, und eben so wenig durch einen andern ihre Erklärung abgeben lassen, wird ein Beytrag, wie solchen die Anwesenden für billig und verhältnißmäßig erachten, vor der Hand eingeschrieben, wogegen jedoch binnen acht Tagen bey der Special-Inspection eine Abänderung zu suchen freysethet.

XVIII.

Die Pflicht der Wohlthätigkeit ist für den Menschen zu edel und für den Christen und Bürger zu heilig, als daß sie eines Zwanges bedürfen sollte. Eben so wenig darf das Mein und Dein dabey genau in Anschlag kommen. Der Wohlthätige giebt mit warmen, fröhlichem Herzen, was er vermag, ohne sich ängstlich um den Beytrag seiner Nachbarn zu bekümmern. Eine vollkommene Gleichstellung ist ohnehin nicht möglich: sie würde eine untrügliche Kenntniß von den Vermögensumständen eines jeden Einwohners voraussetzen und sich nicht bloß auf einzelne Kirchspiele sondern auf alle Mitbürger des Staats erstrecken müssen. Es wird daher dem eignen Gefühl und Gewissen eines jeden Interessenten zuvörderst überlassen, seinen Beytrag nach Verhältniß seines Vermögens und den übrigen Umständen selbst zu taxiren. Sollte jedoch aus den Registern, welche die Armenväter an die Special-Ins-

Gleichstellung der Beyträge.



pectionen liefern, sich ergeben, daß irgend Jemand seinen Beytrag wenigstens um den vierten Theil geringer angesetzt habe, als ihm nach dem Ermessen der Special-Inspection verhältnißmäßig obliegen würde; so soll diese versuchen, ihn zu einer hinlänglichen Vermehrung durch Vorstellung zu vermögen, und wenn solche nichts fruchtet, den Beytrag entweder von Inspections wegen berichtigen, oder auf Verlangen des Interessenten eine desfallsig rechtliche Taxation veranstalten. Ist nun aller merklichen Ungleichheit abgeholfen und gleichwohl die Summe der Beyträge zur Bestreitung des Erfordernisses nicht hinreichend; so wird das Fehlende verhältnißmäßig repartiret und dem Beytrage eines jeden hinzugesetzt, ohne daß es hiezu einer neuen Einwilligung bedarf.

XIX.

Einsamm-
lung der
Beyträge.

Die Art und Weise, wie die Beyträge eingesamlet werden sollen und die bequemste Eintheilung der Termine, in welchen solches geschehen soll, hat die General-Inspection, nach gepfogener Communication mit den Special-Inspectionen, anzuordnen. Rückstände sind nicht zu gestatten, sondern auf Anzeige des Juraten ohne Nachsicht bezutreiben, wozu die Beamten und der Stadtmagistrat hiermit ein für alle Mahle autorisiret werden.

XX.

Die öffentliche Armenversorgung ist auf die unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens eingeschränkt. Der besondern Wohlthätigkeit bleibt also noch ein weites Feld offen. Ein jeder kann gegen einzelne Arme sein vorzügliches Wohlwollen an den Tag legen, ihnen mehrere Bequemlichkeit und reichlicheres Auskommen verschaffen, solche Dürftige, die das niederbeugende Gefühl zu den öffentlichen Armenmitteln ihre Zuflucht zu nehmen und darum sich zu melden, zurück hält, in der Stille unterstützen, Kranke verpflegen und erquicken, der Erziehung armer Kinder sich annehmen, ihnen die Erlernung nützlicher Künste und Handwerke erleichtern, der sinkenden Nahrung seines Mitbürgers aufhelfen, und in vielen andern Fällen sich um das Wohl seines Nebenmenschen und das Vaterland verdient machen. Eine dergleichen Freygebigkeit darf jedoch den Beytrag zur Armenkasse nicht vermindern und kommt bey dessen Bestimmung nicht in Anschlag.

Besondere Wohlthaten außer den Beyträgen zur Armenkasse.

XXI.

Die zum Besten der Armuth bereits vorhandenen Stiftungen bleiben vorerst in ihrer bisherigen Verfassung, jedoch unter

Ältere Stiftungen.



der Fürsorge der Special-Inspection des Orts, wo sie sich befinden. Hieher gehören das Waisenhaus, das Gasthaus, die Currende und das Marienbrod; doch wollen Wir in der Folge von Seiten der General-Inspection gutachtliche Vorschläge erwarten, ob und wie etwa diese Stiftungen zweckmäßiger eingerichtet und die damit verknüpften Einkünfte, ihrer ursprünglichen Bestimmung unbeschadet, gemeinnütziger verwendet werden könnten.

XXII.

Arbeitshaus. Insonderheit soll die General-Inspection baldthunlichst einen Plan entwerfen und einschicken, wie in der Stadt Zeven ein öffentliches Arbeitshaus zu Stande gebracht und den Local-Umständen gemäß am nützlichsten eingerichtet werden könne. Vornehmlich muß dabey die Vereinigung mehrerer Zwecke berücksichtigt werden, um so wohl fleißige Arme darin beschäftigen, als auch Müßiggänger mit Zwang und Strenge zur Arbeitsamkeit anhalten und etwa zugleich solche Wahnsinnige, welche der öffentlichen Sicherheit wegen einer Privatverwahrung nicht wohl anvertrauet werden dürfen, darin aufnehmen zu können. Hierüber und welche etwaig anderweite Bestimmung bey einem solchen Arbeitshause Statt finden mögte, hat die General-Inspection nach vorgängiger Communication mit der Inspection der Stadt und Vorstadt gutachtliche Vorschläge aufzustellen. Außer diesem Gutachten soll der Plan in sich fassen



a) den Vorschlag einer schicklichen Baustelle, b) die Einrichtung des Gebäudes mit einem vorläufigen Riß, c) den ungefähren Ueberschlag der Kosten und d) die Mittel zur Aufbringung dieser Kosten.

XXIII.

Um unterdessen an einer vorläufigen Veranstaltung es nicht fehlen zu lassen, soll das Herrschaftliche Haus, ohnweit des Herren-Gartens, dazu eingeräumt, und der Armen-Inspection überlassen werden, um damit die nöthig zu findende Einrichtung zu treffen, daß arbeitsfähige Armen in diesem Hause Obdach, Feuer und Licht, wie auch Geräthschaften und Materialien zu ihren Arbeiten jederzeit vorfinden mögen. Hiermit soll zu gleicher Zeit eine Arbeitsschule verbunden, und durch anzustellende schickliche Personen sowohl erwachsenen Armen, denen es an Geschicklichkeit zum Arbeiten fehlt, als auch vorzüglich den Armenkindern der nöthige Unterricht besonders in solchen Arbeiten ertheilet werden, die für die Armenanstalt die vortheilhaftesten und hiesiger Orten anwendbar sind. Der Besuch einer solchen Arbeitsschule ist nicht ganz der Willkühr zu überlassen, sondern darauf zu sehen, daß dergleichen Kinder in Zeiten zur Arbeitsamkeit gewöhnet und angehalten werden mögen. Die weitere Ausführung wird der Einsicht und gutfindenden Veranstaltung der Armen-Inspection übergeben. Selbst auf dem Lande wäre auf eine ähnliche Einrichtung Bedacht zu nehmen, soweit es die Verschiedenheit der Umstände zulassen wird.

Vorläufige
Anstalt.



XXIV.

Publicität.

Die Verwaltung der Armenmittel und ihre Verwendung soll öffentlich bekannt seyn. Zu dem Ende soll die Einsicht der Armenrechnungen vor ihrer Ablage von der Kirchspiels-Inspection jedem Interessenten verstattet, und hiernächst von General-Inspection wegen aus den abgenommenen Rechnungen die wesentlichsten Umstände auszugsweise zum Druck befördert werden.

XXV.

Dhuentgeld-
liche Verwal-
tung.

Weder die Mitglieder der General-Inspection, noch die Special-Inspectionen und dazu gehörigen Personen erhalten für ihre Bemühungen bey dem Armenwesen einiges Gehalt oder Gebühren. Der Dank des Vaterlandes, die Segnungen der erleichterten Armuth, und das Bewußtseyn guter Handlungen sind ihnen gemüthliche Belohnung. Sie können jedoch versichert seyn, daß Wir ihren Eifer und thätige Mitwirkung zur Erreichung des vorgesezten für die Armuth und das Gemeinewesen gleich wichtigen Endwecks zu schätzen wissen werden, als wozu Wir sie und alle Einwohner Jes-

verlandes hierdurch öffentlich auffordern, und die gesammte Armen-
Inspection in Erfüllung ihrer Pflicht und Befolgung der vorange-
henden Vorschriften kräftigst schützen und handhaben werden.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige Armenordnung
eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Landes-Administra-
tions-Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben, Zeuer
am 27. März 1798.

Friederike Auguste Sophie, verw. und geb. F. z. Anhalt.

L. S.

J. A. E. von Kalitsch.

S. G. B. Arnoldi.



entweder durch schriftlich aufzuheben, und die gesamte Summe
Inspection in Erfüllung ihrer Pflicht und Befolgung der vorange-
henden Vorschriften sorgfältig zu prüfen und nachsehen werden.

Zu diesem Zweck sind jedem Herrn geachtlichen Beamten
eigentlich mitzuberichten, und mit diesem Land- und Stadtschreibers-
amt zu versehen und geben. Die Befehle sind zu geben, dass
am 27. März 1792.

Christliche Stadtschreibers- und Land- und Stadt-Schreibers-
amt.

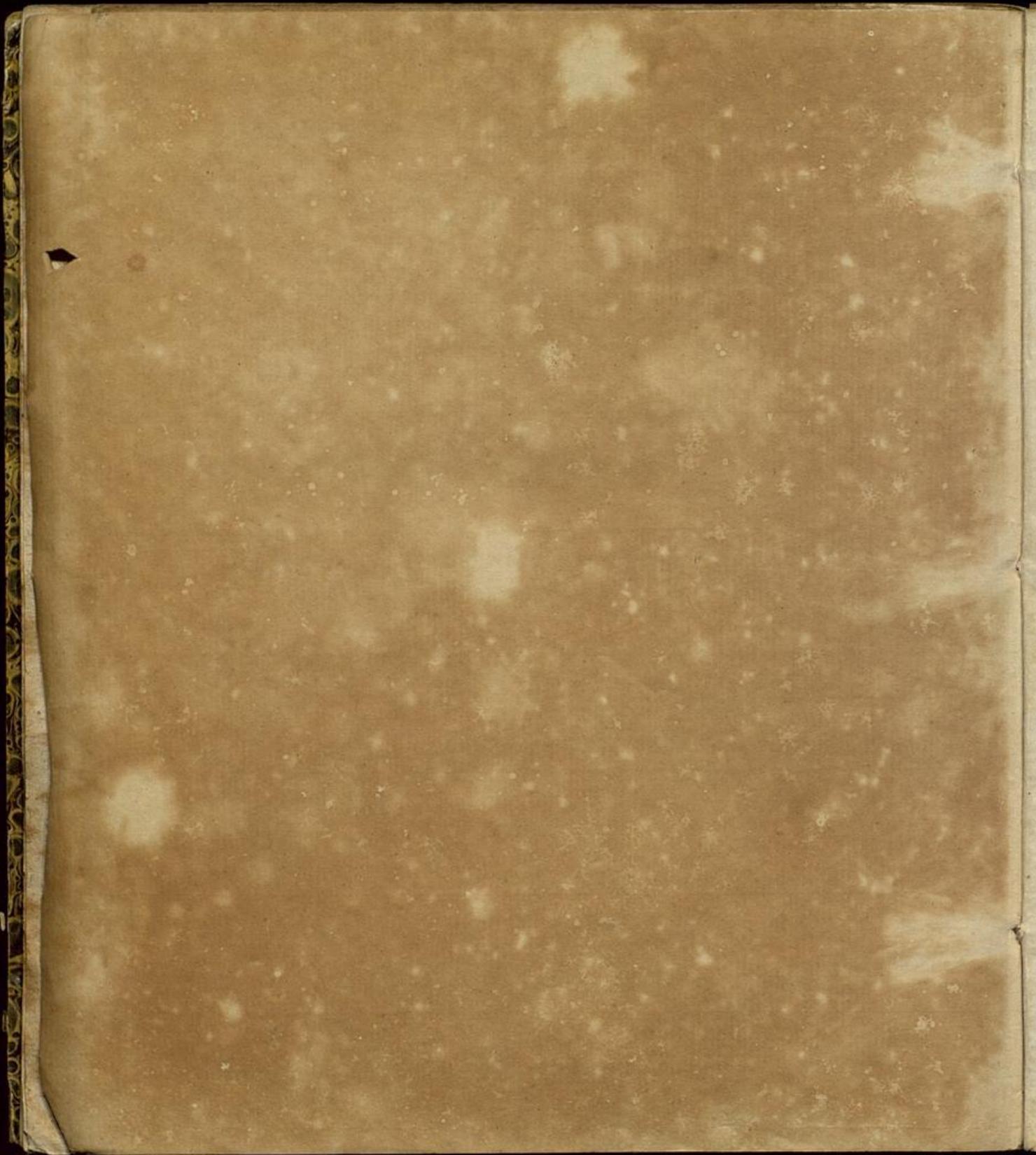
L. S.

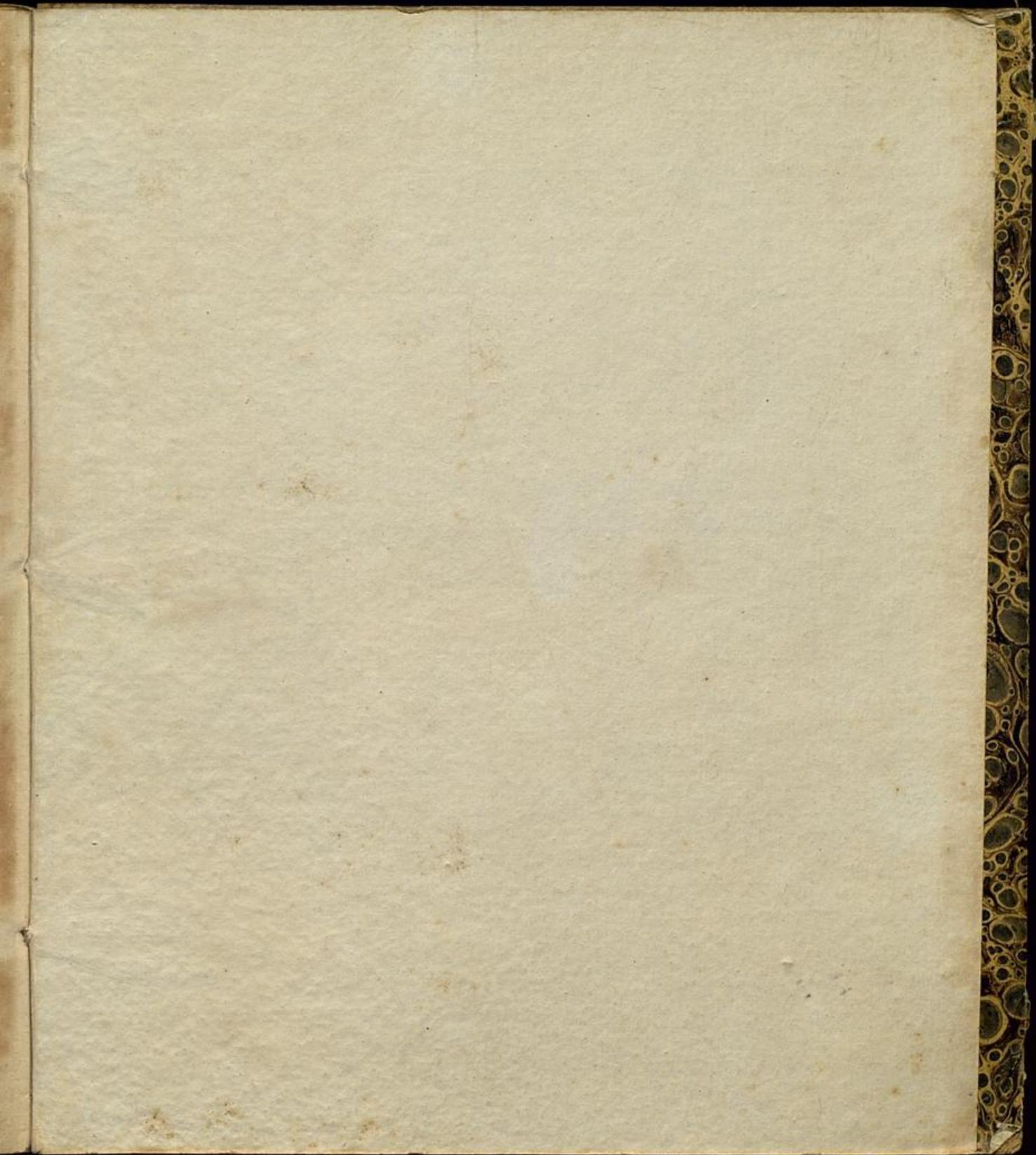
J. H. v. K.

J. H. v. K.











Landesbibliothek Oldenburg

